



Durchführungsbestimmungen
für den
Heeres-Leistungssport
(DBHLS – 2024)

GZ.: S93738/89-Mkt&Spo/2023

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABK	<i>Athleten-Beurteilungskonferenz</i>
ABT	<i>Athleten-Betreuungstage</i>
AD	<i>Ausbildungsdienst</i>
ADok	<i>Athleten-Dokumentation</i>
BAK	<i>Basisausbildung Kern</i>
BB	<i>Berufliche Bildung</i>
BehSpo	<i>Behindertensport</i>
BSFV	<i>Bundes-Sportfachverband</i>
BHLSpl	<i>Bundesheer-Leistungssportler, Bundesheer-Leistungssportlerin</i>
BHSpFO/SPSpoA	<i>Bundesheer-Sportfachoffizier SPSpoA</i>
Kdt BHSK&Tr	<i>Kommandant Bundesheersportkader & Trainer</i>
BHSPspoATr	<i>Bundesheer-Schwerpunktsportarten-Trainer</i>
BHSTr	<i>Bundesheer-Sporttrainer</i>
BMLV	<i>Bundesministerium für Landesverteidigung</i>
CISM	<i>Conseil International du Sport Militaire (Internationaler Militärweltsportverband)</i>
DAuGE	<i>Dienstauftrag unter Gebührenentfall</i>
DBHLS	<i>Durchführungsbestimmungen Heeres – Leistungssport</i>
DionKomm	<i>Direktion Kommunikation</i>
ET	<i>Einrückungstermin</i>
GWD	<i>Grundwehrdienst, Grundwehrdienst leistender Wehrpflichtiger</i>
GDVPol	<i>Generaldirektion Verteidigungspolitik</i>
HLS	<i>Heeres-Leistungssport</i>
HLSZ	<i>Heeres-Leistungssportzentrum</i>
HSZ	<i>Heeres-Sportzentrum</i>
HPA	<i>Heeres-Personalamt</i>
Mkt&Spo	<i>Abteilung Marketing & Sport in der GDVPol / DionKomm</i>
MZ	<i>Militärperson auf Zeit</i>
MZiV	<i>Militärperson auf Zeit in Vorbereitung (6-10 Monate)</i>
ÖBH	<i>Österreichisches Bundesheer</i>
ÖHSV	<i>Österreichischer Heeressportverband</i>
ÖPC	<i>Österreichisches Paralympisches Komitee</i>
SPSpoA	<i>Schwerpunktsportarten</i>
SpoMkt	<i>Referat Sportmarketing in DionKomm/Abteilung Mkt&Spo</i>
VB	<i>Vertragsbedienstete</i>
VZ	<i>Verpflichtungszeitraum</i>
WAP	<i>Wochenaktivitätsplan</i>

Einleitung:

Die Österreichische Bundesregierung hat sich mit Entschließung des Nationalrates vom 19. September 1997 zur Förderung des österreichischen Spitzensports bekannt.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde darin beauftragt, in seinem Vollziehungsbereich den Leistungssport im Österreichischen Bundesheer intensiv zu fördern und insbesondere Spitzensportler durch Realisierung von Förderungsprogrammen besonders zu unterstützen.

Zur Erfüllung der dem Österreichischen Bundesheer (ÖBH) primär übertragenen Aufgabe der militärischen Landesverteidigung sind nicht nur geistige, sondern auch körperliche Spitzenleistungen von Angehörigen des Bundesheeres erforderlich. Körperliche Spitzenleistungen entsprechen den Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung, stellen im Sinne einer sozialintegrativen Landesverteidigung ein bedeutendes Instrument der Öffentlichkeitsarbeit dar und tragen allgemein zum Ansehen der Republik Österreich bei.

Ziele der Sportförderung:

Das österreichische Bundesheer setzt die Vorgaben der Bundesregierung und des österreichischen Sports zur Förderung des Spitzensports mit nachfolgenden Zielen um:

- die Repräsentanz Österreichs bei internationalen Wettkämpfen (Olympische und Paralympische Spiele, WM und EM) zu gewährleisten
- den österreichischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern eine Chancengleichheit gegenüber Sportler anderer Nationen einzuräumen und
- ihnen während des Dienstes als Soldatin oder Soldat sowie Vertragsbediensteter den Anschluss an die Weltspitze zu ermöglichen.

Ein zusätzlicher Aspekt der militärischen Leistungssportförderung ergibt sich auch aus der seit 1958 bestehenden Mitgliedschaft des ÖBH beim Internationalen Militärsportverband, Conseil International du Sport Militaire. (CISM)

Die Leistungssportförderung erfolgt nach den Vorgaben eines praxisorientierten, wissenschaftlichen Konzeptes, womit dem BMLV die Möglichkeit eröffnet wird, durch Vorbildwirkung den Breitensport zu forcieren und damit einen wesentlichen Beitrag für die Volksgesundheit und für ein einsatzbereites Heer zu leisten. Leistungssport ist auch richtungweisend für neue Erkenntnisse und Entwicklungen, die ihren Niederschlag in der Aktualisierung der militärischen Körperausbildung finden sollen.

Für die Durchführung der Leistungssportförderung wurde im nachgeordneten Bereich des Heeres-Sportzentrum (HSZ) eingerichtet (*Beilage A*).

Aufgrund der hohen Bedeutung des Sports für den Dienst im Bundesheer wurde in der GDVPol/DionKomm die Abteilung Marketing & Sport (Mkt&Spo) eingerichtet.

1. Grundsätze

1.1 Leistungssport im Österreichischen Bundesheer, in Folge Heeres-Leistungssport (HLS) genannt, ist die Demonstration höchster sportlicher Leistungsfähigkeit, gemessen an internationalen Maßstäben, durch Soldatinnen und Soldaten oder Vertragsbedienstete im Behindertensport, in Folge Bundesheer-Leistungssportler (BHLSpl) genannt. Der Sicherstellung der erforderlichen personellen und materiellen Rahmenbedingungen und der militärischen Öffentlichkeitsarbeit kommt eine spezielle Bedeutung zu.

1.2 Mit der Umsetzung des HLS wird das HSZ nach Vorgaben des BMLV beauftragt. Die ressortinterne Koordinierung von Grundsatzanforderungen sowie ressortexterne Kooperationen, insbesondere die Abwicklung von Auslandskontakten, ist dem BMLV vorbehalten.

1.3 Die Kommanden und Dienststellen haben den HLS im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufenen Spitzensportler sind während der Basisausbildung Kern (BAK) die militärischen Ausbildungsinhalte zu vermitteln und ein weiterführendes Training zu ermöglichen. Vorhaben zum Zwecke der Leistungssportförderung werden über den Ausbildungskalender koordiniert und finden dort bzw. in den vorliegenden Durchführungsbestimmungen ihren Niederschlag.

1.4 Die Durchführung der Leistungssportförderung im ÖBH ist durch die Heeres-Leistungssportzentren (HLSZ) bei zweckmäßiger Zusammenziehung von BHLSpl zu betreiben. Die HLSZ sind nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in militärischen Liegenschaften oder, in Kooperation mit den für Sport zuständigen Landesdienststellen, in zivilen Sporteinrichtungen unterzubringen.

Diesbezügliche Kontaktaufnahmen, Absichtserklärungen und Verhandlungen hinsichtlich Vertragsabschlüssen in allen Bereichen (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Sportinfrastruktur, Urheberrechte bzw. Verwertungsrechte) sind durch BMLV zu koordinieren.

1.5 Die Förderung für die Ausübung der Schwerpunktsportarten wird prinzipiell durch das BMLV getragen.

Eine zwischen Sport Austria und BMLV akkordierte Basisförderung ermöglicht die Einbindung von Spitzensportlerinnen und -Sportler der Bundes-Sportfachverbände (BSFV) in die Leistungssportförderung.

1.6 Die Kontingente zur Förderung als BHLSpl von

- Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen (GWD)
- Ausbildungsdienst leistende Frauen (AD)
- Militärpersonen auf Zeit (MZ)
- Militärpersonen auf Zeit in Vorbereitung (MZiV)
- Vertragsbedienstete (VB) im Bereich Behindertensport
- Bedienstete des ÖBH, die neben ihrer Tätigkeit als BHLSpl oder BHSTr in Zweitfunktion ernannt werden,

werden durch das BMLV festgelegt.

1.7 Auf Förderung als BHLSpI bzw. eine Einbindung in eine andere Funktion im HLS besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung der Bestellung in eine bzw. eine Abberufung aus einer solchen Funktion als BHLSpI ergeben sich für einen Betroffenen keinerlei Rechtsmittel. Mit der Abberufung als BHLSpI verfallen sämtliche Rechte als Leistungssportler. Einhergehend ist nach Möglichkeit eine Versetzung zu einem anderen TrpK vorgesehen. Eine Bestellung in bzw. Abberufung aus einer solchen Funktion wird auf Antrag des HSZ von Mkt&Spo durchgeführt.

1.8 Einzelheiten der Durchführung des HLS ergeben sich aus gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport (DBHLS).

2. Sportarten

2.1 Die jeweils zu fördernden Sportarten, Sparten und Disziplinen werden durch Mkt&Spo, akkordiert mit Sport Austria, festgelegt.

2.2 Aufgrund des Aufeinandertreffens von militärischen Interessen und den Intentionen von Sport Austria ergeben sich zwei Kategorien der Förderintensität.

2.2.1 Sportarten, die in der körperlichen Leistungsfähigkeit unmittelbar mit dem militärischen Dienst im Zusammenhang stehen und schwerpunktmäßig im Rahmen des CISM betrieben werden, werden als Schwerpunktsportarten (SPSpoA) bezeichnet. (*Beilage D*)

Der Förderaufwand für SPSpoA wird zu einem überwiegenden Teil vom BMLV getragen. Dies bedeutet im Konkreten, dass Personalaufwendungen und auch Kosten für sportspezifische Bereiche übernommen werden.

Zur Sicherstellung österreichischer CISM-Vorhaben ist durch Mkt&Spo eine Schwerpunktförderung für die SPSpoA vorzunehmen, deren Stärke so bemessen sein soll, dass die jeweilige Sportart vernünftige Rahmenbedingungen zur Teilnahme von CISM-Wettkämpfen vorfindet.

Sollten sich Änderungen bzw. Schwerpunktsetzungen im Bereich der SPSpoA ergeben, Einstellung bzw. Ergänzung einer Sportart, so ist ein Antrag seitens HSZ bei Mkt&Spo einzubringen.

Im Bereich der Bundesheer-Sporttrainer kann nach Vorlage eines begründeten Antrages und Zustimmung des zuständigen Dienststellenleiters eine temporäre Bestellung in Zweitfunktion, bzw. bei zivilen Trainern der Sportart, eine Nominierung als MZ erfolgen. Eine diesbezügliche Auswahl und Ernennung erfolgt gesondert.

2.2.2 Sportarten, deren Bundes-Sportfachverband (BSFV) Vollmitglied bei Sport Austria ist. Es wird den olympischen Sportarten, Sparten und Disziplinen höchste Priorität eingeräumt. Für die nichtolympischen Sportarten, Sparten und Disziplinen besteht die Zugangsmöglichkeit nur projektbezogen, für erfolgreiche Leistungsträger, nach Maßgabe freier Arbeitsplätze. Im Bereich Förderung des Behindertensports sind die Zugangsmöglichkeiten im Punkt 3.2.4 ausführlicher erläutert.

Im Gegensatz zu den Schwerpunktsportarten werden die sportspezifischen Aufwendungen in dieser Kategorie ausschließlich vom jeweiligen BSFV und nicht durch BMLV getragen.

Jeder geförderte BSFV hat dem BMLV nach Aufforderung eine Zustimmungserklärung zu übermitteln, in dem er die Grundlagen der Sportförderung durch das ÖBH zur Kenntnis nimmt und diese entsprechend unterstützt. (*Beilage M/2*).

2.3 Gemäß Organisationsplan HSZ stehen für eine Verpflichtung als Militärperson auf Zeit für Soldatinnen und Soldaten oder als Vertragsbedienstete für den Behindertensport gesamt

300 Arbeitsplätze

zur Verfügung.

Um im Auswahlverfahren nach dem GWD bzw. AD und vor Übernahme auf eine Planstelle eine entsprechende Qualitätssicherung zu gewährleisten, werden pro Jahr die dafür benötigten Monatsäquivalente für Militärpersonen auf Zeit in Vorbereitung (MZiV) bereitgestellt. Eine entsprechende Koordinierung erfolgt zwischen Mkt&Spo und GrpDionPers.

3. Bundesheer-Leistungssportler

3.1 Definition

3.1.1 BHLSpI sind ausdrücklich in dieser Funktion bestellte Leistungs- und Hoffnungsträger im Spitzensport Österreichs. Aufgabe ist vorrangig das erfolgreiche Bestreiten von internationalen Sportwettkämpfen als Repräsentant der Republik Österreich und des ÖBH sowie die dafür erforderliche Vorbereitung.

3.1.2 Neben den Pflichten als Soldat und als Bediensteter im öffentlichen Dienst haben BHLSpI folgende Aufgaben:

- während der Verpflichtungszeit als Spitzensportlerin und -Sportler den Fokus auf die sportliche Weiterentwicklung in den Vordergrund zu stellen
- führen eines ständig aktuellen Wochenaktivitätsplans
- führen der Sportdokumentation im System DAuGE u.a. Basisdaten, rechtzeitige Anträge für Abwesenheiten, Wettkampfergebnisse, Jahrestrainingsplan, Sportlersteckbrief
- Vorlage von sportspezifischen Meldungen wie z.B. Vereins- und Trainerwechsel, Profivertrag bei einem ausländischen Verein, Dopingkontrollen, Aus- und Fortbildung während der sportlichen Laufbahn
- Nachweisliche Kenntnisaufnahmen von Vorschriften und Erklärungen
- Umsetzung von ÖA-Maßnahmen nach Vorgaben HSZ in Abstimmung mit Mkt&Spo

3.1.3 Ein positives Erscheinungsbild als Soldatin und Soldat (*VBl. I, Verhaltensregeln für Soldaten, idgF*) oder als Vertragsbediensteter des Bundes ist ein notwendiger und wertvoller Beitrag für die Körperausbildung und dem Sport im ÖBH und hat größte Vorbildfunktion sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich, national und international.

3.2 Qualifikationserfordernisse

3.2.1 Das Hauptkriterium für die Zuerkennung der Funktion BHLSpI ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen, einer Leistungsentwicklung und Leistungspotential.

Dieser Nachweis erfolgt im Rahmen einer Leistungsbeurteilung durch Mkt&Spo im Zusammenwirken mit dem HSZ, sowie in enger Abstimmung mit dem zuständigen BSFV und Sport Austria.

Für die Sportart Militärischer Fünfkampf beurteilt das HSZ die Leistung der Athleten.

3.2.2 Nominierung zum Grundwehrdienst:

Gem. Ausschreibung Sport Austria zu einem der drei für Spitzensportler vorgesehenen sportartspezifischen Einrückungsterminen (*Beilage K/1*) eines Kalenderjahres, entscheidet Mkt&Spo im Zusammenwirken mit Sport Austria über die Besetzung des Einberufungskontingentes. Athleten von Schwerpunktsportarten sind durch HSZ bei Mkt&Spo schriftlich einzubringen.

Für eine Aufnahme als BHLSpl/GWD ist eine österreichische Erstlizenz zu einem nationalen Verein und nationale Spitzenklasse notwendig.

Voraussetzungen:

Individualsportarten	Zugehörigkeit in einen Bundeskader	Erfolge auf internationaler Ebene	Platzierungen bei ÖSTM/ÖM Plätze 1.-3
----------------------	------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Mannschaftssportarten	Zugehörigkeit zu einem Verein der höchsten Spielklasse/Liga	Angehöriger eines Nationalteams	In Ausnahmefällen Spieler in der zweithöchsten Spielklasse/Liga
-----------------------	---	---------------------------------	---

Im Zuge der Stellung (Musterung) wird eine soldatische Eignung festgestellt. Für eine Nominierung als BHLSpl ist das Ergebnis „tauglich“ und zumindest eine Wertungsziffer 5 erforderlich. Diese ist bei der Stellungskommission zu erfragen. (Wertungsziffer 1-4 werden als BHLSpl nicht nominiert)

3.2.3 Nominierung zum Ausbildungsdienst

Nennungen der Interessentinnen sind mittels Formblatt (*Beilage K/3*) bis 01. Dezember vom zuständigen BSFV an Sport Austria zu übermitteln. Durch Mkt&Spo wird im Zusammenwirken mit Sport Austria ein Kontingent für eine Zulassung zur Eignungsprüfung im Heerespersonalamt (HPA) nominiert.

Eine festgestellte Eignung ist gleichbedeutend mit einer Zulassung zur ABK, in der letztendlich über die Aufnahme in den AD entschieden wird. Für eine Nominierung als BHLSpl ist das Ergebnis „tauglich“ und zumindest eine Wertungsziffer 5 erforderlich. (Wertungsziffer 1-4 werden als BHLSpl nicht nominiert)

Voraussetzungen:

Individualsportarten	Zugehörigkeit in einem Bundeskader	Erfolge auf internationaler Ebene	Platzierungen bei ÖSTM/ÖM Plätze 1.-3
----------------------	------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------

Mannschaftssportarten	kein Zugang möglich		
-----------------------	---------------------	--	--

3.2.4 Nominierung als Militärperson auf Zeit:

Hinsichtlich einer freiwilligen Längerverpflichtung und somit über Aufnahme, Weiterverbleib und Ausscheiden von BHLSpI mit Status MZ entscheidet die Athleten-Beurteilungskonferenz (ABK). Diese ist durch Mkt&Spo im Zusammenwirken mit HSZ, Sport Austria und den BSFV durchzuführen. Ein diesbezügliches Ergebnisprotokoll ist Grundlage für die erlassmäßige Umsetzung und regelt die Besetzung der Arbeitsplätze als MZ im Sinne der Leistungssportförderung. Auf die Mitwirkung der Personalvertretung wird hingewiesen. Grundlage ist die gebotene sportliche Leistung sowie Leistungsentwicklung des Bewerbers in den letzten 12 Monaten. Vom BSFV ist eine Prioritätenreihung (*Beilage L*) bis spätestens 15. April bei Sport Austria und dem BMLV einzubringen.

Die Förderdauer ist gem. Beamtendienstgesetz mit 15 Jahren als Militärperson auf Zeit begrenzt, bzw. endet bei späterem Einstieg mit dem Ablauf des 40. Lebensjahres.

Für gewünschte Neuaufnahmen als MZ ist ebenfalls bis 15. April ein Nachweis mittels Formblatt (*Beilage K/3*) bei Sport Austria und dem BMLV einzubringen.

Eine Aufnahme als BHLSpI ist auch bei erbrachter Leistung nur dann möglich, wenn eine positive Beurteilung in der ABK gegeben und im Leistungssportkontingent des HSZ ein freier Arbeitsplatz vorhanden ist.

Entwicklungspfad: (nur Individualsportarten nach dem GWD bzw. AD)

1.-3. Verpflichtungsjahr	4.-6. Verpflichtungsjahr	ab 7. Jahr
Nachwuchsbereich, Übergang in die allgemeine Klasse, Teilnahme bei internationalen Nachwuchsmeisterschaften (JunEM/JunWM)	Anschluss an die Weltspitze in der allgemeinen Klasse, Teilnahme bei internationalen Meisterschaften (EM/WM)	Qualifikation zu den Olympischen Sommer- oder Winterspielen, Teilnahme bei internationalen Meisterschaften (EM/WM)

Für Neuaufnahmen nach absolviertem Grundwehrdienst bzw. Ausbildungsdienst oder als Militärperson auf Zeit sollte das 26. Lebensjahr nicht überschritten sein. Ausnahmen müssen in einem klar definierten Projekt, mit einem Zeithorizont versehen, verankert sein. Die körperliche Eignung (Wertungsziffer mindestens 5) ist im Zuge des Aufnahmeverfahrens zu prüfen.

Athleten-Beurteilungskonferenz:

Der Vorsitz der Konferenz ist durch das BMLV festzulegen. Das Gremium besteht aus Vertretern des BMLV, wobei mindestens ein Mitglied weiblich und ein Mitglied männlich zu sein haben, aus Vertretern von Sport Austria und aus Vertretern der Bundes-Sportfachverbänden.

In Gleichbehandlungsfragen hat die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe im BMLV das Recht, eine von ihr oder ihm namhaft gemachten Bediensteten mit beratender Stimme teilzunehmen.

3.2.5. Nominierung als Vertragsbediensteter im Bereich Behindertensport:

Das Aufnahmeverfahren wird über das Behinderteneinstellungsgesetz des Bundes (*idGF*) durchgeführt. Alle Rahmenbedingungen müssen von den zuständigen Organisationen (ÖBSV oder BSFV) sichergestellt werden. Auf die Mitwirkung der Personalvertretung wird hingewiesen.

Behinderungsgruppen/Behinderungsgrad:

Der tägliche Dienstbetrieb in einem HLSZ sollte durch die Einstufung in eine Behinderungsgruppe möglich bzw. nicht wesentlich eingeschränkt sein. Die Zuteilung zu einem HLSZ kann nur erfolgen, wenn örtliche Gegebenheiten (barrierefreie Zugänge) sichergestellt sind. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben darf der Behinderungsgrad von 50% nicht unterschritten werden.

Förderung von Sportarten:

Im Zugang ergeben sich keine Einschränkungen. Es wird aber den paralympischen Sportarten, Sparten und Disziplinen eine hohe Priorität eingeräumt.

Der Einstieg als MZ oder VB ist ab dem 19. Lebensjahr möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Zustimmung der Erziehungsberechtigten kann auch ein früherer Einstieg erfolgen. Einzelheiten der Personalverwaltung sind im Verlautbarungsblatt I Nr. 90/2021 geregelt. (*Beilage M/4*)

Aufnahmekriterien:

Für eine Aufnahme als Militärperson auf Zeit oder Vertragsbediensteter ist nationale Spitzenklasse notwendig, eine Nominierung in das paralympische Team des ÖPC, bereits erfolgreiche Teilnahmen bei EM und WM Platzierungen und/oder bei ÖSTM 1.-3.

Es werden nur Individualsportarten berücksichtigt.

Die BSFV und der ÖBSV melden mittels Formblatt (*Beilage K/4*) gem. Einladung Sport Austria die gewünschten Sportlerinnen und Sportler.

Die Entscheidung zur Aufnahme als Behindertensportler trifft ein Gremium bestehend aus Vertretern BMLV, Sport Austria und Experten aus dem Behindertensport und ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

3.2.6 sportliche Leistungsanalyse

Im HLS ist ein Referat zur sportlichen Leistungsanalyse eingerichtet. Um im Prozess zur Entscheidungsfindung stabile Grundlagen vorzufinden, ist von jedem einzelnen BHLSpl eine aktuell geführte sportliche Leistungsanalyse evident zu halten. Diese umfassen die sportlichen Leistungen und die Leistungsentwicklung ab Eintritt in das ÖBH, die Gegenüberstellung der jährlichen persönlichen Zielsetzungen mit den tatsächlich erreichten Platzierungen, Statistiken über Verletzungen und Unfälle, Laufbahngespräche und Übersichten von Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb bzw. außerhalb des Militärberufsförderungsgesetzes. Das Lagebild „sportliche Leistungsanalyse“ dient unter anderem als Grundlage für die Leistungsbeurteilung in der ABK.

Zusätzlich fließen über Mkt&Spo Schwerpunkte des BMLV und anderer staatlicher Sportorganisationen sowie Sportkonzepte der BSFV in die Beurteilung ein. Der Frauenförderungsplan des BMLV ist nach Möglichkeit bei der Festlegung von Kontingenten in den verschiedenen Sportarten besonders zu berücksichtigen.

3.3 Das Laufbahnbild

Für eine Bestellung zum BHLSpl ist für Männer grundsätzlich der Weg über den GWD bzw. für Frauen über den Ausbildungsdienst (AD) vorgesehen (*Beilage P*).

3.3.1 Einberufung und Bestellung

Für als Spitzensportler einberufene Personen (*Beilage K/2*) erfolgt nach fünfwöchiger Basisausbildung die Versetzung zum HSZ. Die letzte dieser fünf Wochen wird durch HSZ als Athleten-Betreuungstage (ABT) zur umfassenden Information und Belehrung der BHLSpl über Rechte und Pflichten sowie über heeresportwissenschaftliche Aspekte genutzt. Jeder BHLSpl hat jährlich die Zustimmungserklärung (*Beilage M/3*) und den Nachweis der Kenntnisnahme der DBHLS (*Beilage N*) zu unterfertigen.

Die Spitzensportler des ET Jänner, für die keine Längerverpflichtung vorgesehen ist, werden ohne ABT nach einer vierwöchigen BAK zum HSZ versetzt. Die Inhalte der ABT sind unmittelbar nach Dienstantritt im HLSZ zu vermitteln.

Die Gewährung von Dienstfreistellungen nach dem Wehrgesetz für als Spitzensportler einberufene Wehrpflichtige bzw. Frauen im Ausbildungsdienst aus sportlichen bzw. sportbezogenen Gründen ist für die Zeit der BAK grundsätzlich untersagt!

Allfällige Anträge sind durch den BSFV bei Mkt&Spo zur Prüfung und Entscheidung einzubringen.

Im Bereich Behindertensport wird die Aufnahme als Vertragsbediensteter individuell angesteuert. Der Dienstantritt erfolgt direkt in einem HLSZ, wo auch die Inhalte der ABT unmittelbar zu vermitteln sind.

Mit der Versetzung bzw. Neuaufnahme zum HSZ oder bei Vertragsbeginn werden die Sportlerin oder Sportler durch Mkt&Spo zum BHLSpl bestellt.

3.4 Sonderformen

3.4.1 Soldaten, die nicht Angehörige des HSZ bzw. im Dienststand des HSZ sind, können in Schwerpunktsportarten auf Antrag des HSZ für eine Bestellung zum BHLSpl in Zweitfunktion beantragt werden. Diese werden gesondert durch Mkt&Spo (*Beilage D*) angeordnet. Für die Zuerkennung einer solchen Funktion ist der Nachweis entsprechender sportlicher Leistungen erforderlich.

Die Dienststellenleiter werden ersucht, die BHLSpl in Zweitfunktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten großzügig zu unterstützen. Durch HSZ wird den Dienststellenleitern eine Abkömmlichkeitserklärung (*Beilage F*), inklusive Jahresplan für beabsichtigte Trainingskurse und Wettkämpfe bis 15. November jeden Jahres übermittelt. Diese Abkömmlichkeitserklärung ist bestätigt über HSZ an Mkt&Spo bis 31. Dezember vorzulegen.

3.4.2 Für Angehörige des Reservestandes ist gem. CISM-Reglement eine Teilnahme als Wettkämpfer an Militär-Wettkämpfen nur bis maximal 18 Monate nach der letzten Wehrdienstunterbrechung zulässig.

3.5 Aufhebung der Bestellung

Grundsätzlich fällt die Entscheidung über Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl im Rahmen der jährlich stattfindenden ABK. Sollten dem HSZ zwischenzeitlich allgemeine Gründe für eine Aufhebung der Bestellung bzw. eine solche Maßnahme erfordernde Verdachtsmomente bekannt werden, sind diese umgehend an Mkt&Spo und der Dienstbehörde zu melden.

Ein positiver Ausstieg als MZ kann bei der ABK aufgrund sportliche Erfolge (Medaillen OS, WM, EM, Gesamtweltcupsieg) und positiver Leistungsentwicklung, die auf eine selbstständige, sportliche und wirtschaftliche Versorgung schließen lassen, erfolgen.

Eine Kündigung erfolgt gem. §151 BDG 1979. In diesem Fall bleiben alle Rechtsansprüche der beruflichen Bildung bestehen.

3.5.1 Eine negative Leistungsanalyse bzw. eine Beurteilung gemäß 3.5.2 zieht in jedem Fall die Aberkennung des Status BHLSpl mit sich. Über damit allenfalls verbundenen Alternativen wie Versetzung zur Nachholung einer militärischen Laufbahn, berufliche Bildung oder Kündigung informiert das HSZ alle Betroffenen.

3.5.2 Allgemeine Gründe für eine Aufhebung des Status „BHLSpl“ sind

- persönlicher Antrag eines BHLSpl bzw. seine Austrittserklärung
- die Anstellung bei einem anderen Arbeitgeber = Profivertrag*
- die mangelnde Abkömmlichkeit bei BHLSpl in Zweitfunktion
- Ablauf der Verpflichtungsdauer oder ein Vertragsende
- Unterstützungsentzug durch den zuständigen BSFV
- fehlender Kaderstatus im BSFV
- die Nichterfüllung wehr- bzw. dienstrechtlicher Normen
- strafrechtliche bzw. entsprechend gravierende disziplinarrechtliche Würdigung
- Suchtgiftmissbrauch
- Verstoß gegen das Anti-Doping Bundesgesetz
- gesundheitliche Einschränkungen, die hinkünftig eine Verwendung als BHLSpl nicht mehr erwarten lassen.
- mangelnde Mitwirkung in der militärischen Öffentlichkeitsarbeit
- Verhalten des BHLSpl oder Umstände, die dem Image des ÖBH und/oder dem Sport im allgemeinen Schaden zufügen können.

** nähere Erläuterung zum Profivertrag:*

unterschreibt ein Sportler einen Vertrag bei einem in- oder ausländischen Team bzw. Verein indem eine Abhängigkeit zu diesem sowie Einkünfte und eine sozialrechtliche Absicherung vorliegen, wird von einem Profi oder Berufssportler gesprochen. In diesem Fall endet die Unterstützungsleistung durch das ÖBH. Die Beendigung des Dienstvertrages ist im Einzelfall zu klären.

Gegen die Ablehnung oder Aufhebung der Bestellung zum BHLSpl ergeben sich für den Betroffenen keinerlei Rechtsmittel.

3.6 Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der gültigen Fassung

Der Bund hat die Dopingprävention durch Förderung der Ausbildung von Betreuungspersonen der Sportler sowie durch Informations- und Aufklärungsprogramme zu unterstützen.

Das BMLV hat zur Umsetzung des Anti-Doping-Bundesgesetzes die Regelungen betreffend unangemeldeter Kontrollen von Vertretern der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) bzw. Zutrittsregelungen für Vertreter ausländischer Dopingkontrollenrichtungen (WADA) anzuordnen.

4. Der Bundesheer-Sportfachoffizier, der Kdt Bundesheersportkader&Trainer und der Bundesheer-Schwerpunktportartentrainer

4.1 Der Bundesheer-Sportfachoffizier

Die Bestellung zum Bundesheer-Sportfachoffizier (BHSpFO) erfolgt über Vorschlag des HSZ durch Mkt&Spo und verliert seine Gültigkeit durch Abberufung aus dieser Funktion.

Da für die Funktion BHSpFO kein hauptamtlicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, werden hierzu Offiziere in Zweitfunktion bestellt. Voraussetzungen sind Freiwilligkeit, entsprechende Qualifikation und Zustimmung des Dienststellenleiters des Funktionswerbers.

Folgende Aufgaben obliegen dem BHSpFO:

- Vertretung der Sportart im ÖBH
- Mitwirkung bei der Gestaltung von Transferleistungen zur Truppe
- Koordination der Wettkampf- und Trainingstermine
- Beratung von einschlägigen Wettkampforganisationen
- Beobachtung und Auswertung einschlägiger nationaler und internationaler Wettkämpfe
- Koordinierung mit dem Österreichischen Heeressportverband (ÖHSV)
- Mitwirkung bei der Koordination von CISM- Angelegenheiten

4.2 Der Kdt Bundesheersportkader&Trainer und der Bundesheer-Schwerpunktportartentrainer

Dem gem. entsprechendem Arbeitsplatz im Organisationsplan des HSZ tätigen Bundesheer-Sporttrainern (BHSTr) obliegen unter dem leistungssportlichen Management des BHSpFO Vorbereitung, Beratung und Betreuung von BHLSpL.

Diese umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Planung, Leitung und Kontrolle des Trainings
- Taktikschulung (allgemein und sportspezifisch)
- Leistungsdiagnostik
- Trainings- und Wettkampfplanung (Jahres- und Mehrjahrestrainingsplanung)
- Wettkampfbetreuung
- Persönlichkeitsbildung
- Gesundheit und Hygiene, Ernährung, Lebensweise, Gesundheitskontrollen
- Sportmedizin und Sportphysiotherapie (Prävention, Regeneration und Rehab)
- Sportausrüstung und Sportbekleidung
- Mitwirkung bei der Nachwuchsfindung und Kaderergänzung
- Durchführung von Trainingskursen
- Führung des Wettkampfbegleits
- Trainings- und Wettkampfkontrollen
- Trainings- und Wettkampfaufzeichnungen (Trainingstagebücher)
- Evidenzhaltung wettkampfspezifischer Daten und
- Aufbereitung von Leistungsberichten und Leistungsvergleichen für den BHSpFO.

5. Der Internationale Militärsportverband

Österreich ist im Juli 1958 als 23. Mitgliedsland dem CISM (Conseil International du Sport Militaire) beigetreten und hat seither viel zu dessen Entwicklung und damit gleichzeitig zum weltweiten Ansehen des Österreichischen Bundesheeres beigetragen.

Die Teilnahme österreichischer Soldaten an den Sportveranstaltungen des CISM sowohl im Inland als auch im Ausland bringt dem ÖBH nicht nur sportliche Spitzenplätze und Spitzenleistungen, sondern dient im gleichen Maße auch im wehrpolitischen Bereich im Sinne des Mottos von CISM „Freundschaft durch Sport“ dem Ansehen des ÖBH.

Das ÖBH ist repräsentativ in diversen CISM-Gremien vertreten. CISM umfasst derzeit 140 Nationen und ist nach der Olympischen Bewegung die zweitgrößte Sportorganisation der Welt.

5.1 Durch seine Mitgliedschaft im CISM hat das ÖBH die Verpflichtung übernommen, Wettkämpfe im eigenen Land zu veranstalten und auch solche im Ausland zu beschicken.

5.2 Mittels Erlass sind die CISM-Aktivitäten im Inland im 10-Jahresrhythmus (*Beilage H*) anzuordnen und die dafür erforderlichen Mittel bei den jährlichen Budgetplanungen durch Mkt&Spo anzusprechen.

5.3 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland werden durch Mkt&Spo festgelegt, wobei sich Details von CISM-Veranstaltungen in Österreich auch im Ausbildungskalender des BMLV wiederfinden. CISM-Veranstaltungen im Ausland sind jährlich nach Aufnahme und Genehmigung in der ADR-Jahresplanung von Mkt&Spo durch diese zu koordinieren und anzuordnen.

5.4 HSZ hält das komplette CISM-Regelwerk (Allgemeine Bestimmungen und Spezielle Wettkampfglements) jeweils auf dem letzten Stand evident.

5.5 Die Bestellung in eine, die Abberufung aus einer bzw. die Zulassung für eine Bewerbung für eine internationale CISM- Funktion obliegt Mkt&Spo.

5.6 Gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des CISM haben Nationen, die an einem sportlichen Wettkampf im Ausland (Delegationen) teilnehmen, allgemeine sowie spezielle Verhaltensregeln des CISM genau einzuhalten. Ein diesbezügliches Merkblatt stellt Mkt&Spo eingeteilten Missionschefs, (*Beilage G*) zur Verfügung.

5.7 Für die, für einen CISM-Wettkampf, insbesondere für CISM-Weltmeisterschaften nominierten BHLSpI, auch außerhalb der Schwerpunktsportarten, besteht eine ausdrückliche Startverpflichtung. Sollte eine Teilnahme auf Grund von besonderen BSFV-Interessen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe der Gründe über HSZ an Mkt&Spo zu melden.

Darüber hinaus können auch Sportler, die im Stand des ÖBH stehen und nicht nominierte BHLSpI sind, auf Grund Anordnung BMLV zu CISM-Veranstaltungen entsendet werden.

5.8 Die österreichische CISM-Delegation für organisatorische Veranstaltungen (Generalversammlung oder Europakonferenz) besteht aus maximal vier Personen; das sind der Leiter und drei Delegierte. Von Bewerbern für diese Funktion wird Fachkompetenz, dienstlicher Bezug zum Sport und zu CISM erwartet.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Bezüglich nachfolgend angeführter, speziell durch BHLSpI zu leistender Öffentlichkeitsarbeit, sind die BHLSpI im Rahmen der ABT und darüber hinaus jährlich nachweislich zu belehren.

6.2 Der BHLSpI ist Vertreter des Spitzensports Österreichs und Werbeträger des ÖBH und steht im Blickpunkt öffentlichen Interesses. BHLSpI haben an der Öffentlichkeitsarbeit des ÖBH entsprechend mitzuwirken. Dies erfordert, dass sie bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit nicht nur als Spitzensportler mit einwandfreier sportlicher Lebensführung, sondern auch positiv als Angehörige des Bundesheeres erkannt werden. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist das Tragen der Uniform oder der Einsatz des Hoheitszeichens (*Beilage T*) im Falle der Zivil- bzw. Sportbekleidung (Ausnahmen ergeben sich durch internationale Richtlinien).

6.2.1 Grundsätzlich haben BHLSpI (Soldatinnen und Soldaten) im Dienst Uniform zu tragen. Sofern der BHLSpI im Dienst (Dienstzeitregelung) zufolge sportspezifischer Tätigkeiten Sportbekleidung trägt, muss er durch das deutlich sichtbar zu tragende Hoheitszeichen als BHLSpI identifizierbar sein.

6.2.2 Adjustierungen bei Ehrungen für sportliche Erfolge werden nach Vorgaben Mkt&Spo durch HSZ festgelegt.

6.2.3 Ein BHLSpI hat auf jeden Fall bei allen sportbezogenen Veranstaltungen, im und außerhalb des Dienstes, das Hoheitszeichen auf der Bekleidung in Kopfnähe (Kopfbedeckung, Leibchenkragen oder oberer Brustbereich), allenfalls auch auf sonstigen Ausrüstungsgegenständen deutlich erkennbar und von vorne sichtbar, zu tragen. Im Zusammenhang mit Dienstaufträgen unter Gebührenentfall (DAuGE) ist sinngemäß zu verfahren.

6.2.4 Der BHLSpI hat bei Auftritten in der Öffentlichkeit die Leistungssportförderung durch das österreichische Bundesheer hervorzuheben. Sollten Einladungen zu Presseterminen bzw. zu TV-Sportsendungen direkt an BHLSpI ergehen, haben diese umgehend ihre Dienststelle zu informieren. Die weitere Vorgangsweise wird durch HSZ festgelegt.

6.2.5 Für Medienauftritte, die im Zusammenhang mit der Leistungssportförderung des ÖBH und eines BSFV stehen, können BHLSpI nach Antrag des BSFV (genaue Angaben der Veranstaltung) beim HSZ um Sonderurlaub/Dienstfreistellung/DAuGE ansuchen.

6.3 Kooperative Öffentlichkeitsarbeit gehört zu den Dienstpflichten eines BHLSpI. Mangelnde Mitwirkung deutet nicht nur auf ein Identifizierungsproblem hin, sondern ist auch als fehlendes Leistungskriterium im Rahmen der stattfindenden ABK zu bewerten.

Soweit von einem BHLSpI zu einer konkreten Vorhaltung mangelnder Öffentlichkeitsarbeit keine ausreichende Erklärung abgegeben werden kann, zieht dies eine disziplinarische Würdigung durch das HSZ nach sich.

7. Sponsoring

7.1 Sponsorverträge im gesamten Bereich der Leistungssportförderung des ÖBH dürfen dem Ansehen des ÖBH nicht schaden. Die Annahme von Sponsorverträgen ist zulässig.

Sponsorverpflichtungen während der Dienstzeit nachzugehen ist ausdrücklich verboten. Sponsorverträge von Soldaten mit Beamtenstatus oder Vertragsbedienstete dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen des §56 BDG 1979 (*Meldepflicht einer Nebenbeschäftigung*) abgeschlossen werden.

Anliegen und Interessen des ÖBH bzw. eines österreichischen Verbandes/Vereines haben stets Vorrang. Verträge betreffend ausländischer Vereine sind Mkt&Spo und der Dienstbehörde zwecks Beurteilung der Aufrechterhaltung des Status BHLSpl unverzüglich offen zu legen.

7.2 Nebenbeschäftigungen, Sponsorverpflichtungen und externe Fördergeber sind dem HSZ zu melden. Diesbezügliche Erstaufnahme erfolgt während der Athleten-Betreuungstage. Änderungen sind schriftlich zu melden.

8. Dienstbetrieb

Die Dienstaufsicht gegenüber dem HSZ wird durch DionKomm wahrgenommen, die Fachaufsicht durch Mkt&Spo.

8.1 Dienstzeitregelung

8.1.1 Als Dienstzeit für Bedienstete des HSZ gilt die Gleitzeit. Für die BHLSpl gilt die Normdienstzeit. Diese ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 0730 Uhr bis 1630 Uhr und am Freitag von 0730 Uhr bis 1230 Uhr.

Wenn mit Training und Wettkampf vereinbar bzw. Maßnahmen der Prävention, Rekreation und Rehabilitation sowie militärische Erfordernisse nicht Vorrang haben, können BHLSpl in den täglichen Dienstbetrieb im HLSZ eingebunden werden.

8.1.2 Für CISM-Veranstaltungen ist eine Abweichung von der Dienstzeitregelung zwingend vorzunehmen, wenn dadurch die Anordnung von Mehrdienstleistungen vermieden oder reduziert werden kann. Durch den Mannschaftsführer ist ein Dienstplan zur Dienstzeitregelung zu erstellen und durch den Delegationsleiter zu genehmigen. Diese Regelung ist auf alle Veranstaltungsbereiche und Akteure anzuwenden.

8.1.3 Die Anordnung von Mehrdienstleistungen für Delegationsleiter, Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer und Wettkämpfer ist im Rahmen von CISM - Veranstaltungen nur für Sonn- und Feiertage zulässig und ist im Dienstplan gem. Punkt 8.1.2 zu regeln. Sonstige Mehrdienstleistungen für Wettkämpfer sind mittels Dienstplanverschiebung zu regeln, da bei Wettkämpfen keine grundsätzliche Ausschöpfung der Dienstzeit erfolgt.

Anträge auf finanzielle Abgeltung von Mehrdienstleistungen sind durch den bei Turnieren im Ausland eingeteilten Delegationsleiter beziehungsweise durch den bei Veranstaltungen im Inland eingeteilten Gesamtleiter hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen sowie in weiterer Folge gemeinsam mit dem Erfahrungsbericht an HSZ zwecks Genehmigung vorzulegen. Der Erfahrungsbericht hat zwingend den offiziellen Zeitplan der Veranstaltung sowie den Dienstplan zu beinhalten.

8.1.4 Sonderurlaube und Dienstfreistellungen für sportliche Zwecke von Angehörigen des HSZ sind in einem HSZ-Tagesbefehl auszuweisen.

8.1.5 Duale Ausbildung

Das österreichische Bundesheer unterstützt im Rahmen des Militärs-Berufsförderungsgesetzes die duale Ausbildung, -Sport und Beruf,- um den BHLSpl nach Beendigung der sportlichen Karriere eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

Soweit die Dienstzeit nicht durch sportliche Aktivitäten ausgefüllt ist, kann im Sinne eines vielschichtigen Leistungssport-Förderungsansatzes auch die Möglichkeit einer intellektuellen Fortbildung an zivilen Ausbildungsstätten in Form von Abwesenheiten gewährt werden.

Die Abwesenheiten sind im Wochenaktivitätsplan (WAP) des BHLSpl mit „Fortbildung“ auszuweisen. Die Gesamtsumme der Fortbildungsmaßnahmen pro Woche muss sich im Konnex zur sportlichen Zielsetzung befinden und bedarf einer Zustimmung der Dienststelle.

Durch HSZ sind die Fortbildungsmaßnahmen aller BHLSpl einmal jährlich, zu Jahresende, mit Auflistung der Aus- und Weiterbildungen, Beginn und Ende der Maßnahmen und Ausbildungsstätte, zusammenzufassen und bis 31. Dezember jeden Jahres an Mkt&Spo zu übermitteln.

Auf die Möglichkeiten einer militärischen Laufbahn und Folgeverwendung als Soldatin oder Soldat ist hinzuweisen. Eine entsprechende Information sollte jährlich, unter Einbindung von Laufbahnberatern des ÖBH, durchgeführt werden.

8.2 Dienstplan

8.2.1 Auf Grund der für BHLSpl sportartspezifisch, trainings- bzw. wettkampfmäßig unterschiedlichsten Anforderungsprofile ist lediglich ein für alle Angehörigen eines HLSZ einheitlicher Wochendienstplan (Normdienstzeit, Normvorgaben) zu erstellen. Für die SPSpoA ist durch den Kaderkommandanten ein Dienstplan zu erstellen und im HLSZ abzugeben. Die Dienstpläne sind durch die AbtHLS zu genehmigen.

8.2.2 Zur Festlegung des persönlichen Dienstplanes ist durch jeden BHLSpl in Abstimmung mit den Vorgaben des BSFV ein Wochenaktivitätsplan (WAP) vorzulegen, aus dem zeitlich geordnet, Tätigkeiten im HLSZ bzw. Gründe der Abwesenheit vom HLSZ und dabei Orte des Aufenthaltes angeführt sind. Dieser ist zu Wochenbeginn beim Kommandanten des HLSZ, in digitaler oder Papierform, abzugeben und dient, ständig aktuell geführt, als Dienstverrichtungsnachweis (Trainingszeit = Dienstzeit). Es sind sportliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Hauptsportart stehen, in der der Bedienstete nominiert wurde, auch außerhalb der Dienstzeiten anzuführen. Sollte ein Unfall außerhalb der Normdienstzeit passieren, dieser nicht durch eine angeordnete DAuGE abgedeckt sein, ist dieser nach Prüfung als Dienstunfall bei der zuständigen Versicherungsstelle einzureichen.

8.3 Athleten-Dokumentation

8.3.1 Im HLSZ ist für jeden BHLSpl eine Athleten-Dokumentation (ADok) zu führen. In dieser sind die Nachweise in sportlicher und personaltechnischer Hinsicht zu verwahren. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, ist durch HSZ ein Inhaltsverzeichnis zu erstellen. Die Dokumentation ist bei einem allfälligen Wechsel in ein anderes HLSZ an dieses zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

8.3.2 Jeder BHLSpl hat selbstständig eine Athletendokumentation zu führen. Im System DAuGE sind die Basisdaten, Wettkampfergebnisse, jährliche Zielsetzungen und Sportlersteckbriefe aktuell zu halten.

8.4 Schwerpunktsportarten – Jahresordner

Das HSZ führt, getrennt nach SPSpoA, Aufzeichnungen über die Planung und Durchführung von Wettkampf- und Trainingsaktivitäten jedes Kalenderjahres. Diese chronologische Dokumentation hat das sportartspezifische Jahresgeschehen und einschlägige Statistiken zu enthalten. Auch hier beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre.

Daten und Fakten der abgelaufenen Wettkampfsaison sind in Form eines Jahresberichtes durch die SPSpoA bis T: 30. April des Folgejahres über das HSZ an Mkt&Spo vorzulegen.

8.5 Schwerpunktsportarten – Sammelordner

Im HSZ ist als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für jede Schwerpunktsportart, erforderlichenfalls mit Unterstützung des BHSpFO und des BHSK&Tr, eine Dokumentation mit dauerhafter Verfügbarkeit zu führen.

Inhalte dieses Sammelordners sind:

- Geschichte und Statistik der Schwerpunktsportart im CISM,
- CISM-Wettkampfbestimmungen,
- Adressen und Erreichbarkeit wichtiger Entscheidungsträger und Kontaktpersonen/-stellen,
- Markante Beschaffungsdaten bezüglich Sportmaterial, Bezugsquellen,
- Sportwaffennachweis und personelle Zuteilung (BH-Registrierungsbestätigung bzw. Abmelde) Ein- und Ausfuhrbestimmungen für Waffen und Munition im Zusammenhang mit der Planung und Antragstellung von Auslandsaufenthalten,
- Merkblatt für Delegationsleiter

8.6 Regelungen für Wettkampf und Training sowie Abwesenheiten von der Dienststelle

Durch seine im Einvernehmen mit dem BSFV zu treffende Entscheidung für ein bestimmtes HLSZ (*ausgenommen bei Schwerpunktsportarten*), vornehmlich abhängig von der vor Ort befindlichen bzw. nahegelegenen Sportinfrastruktur, ist der berufliche Lebensmittelpunkt eines BHLSpl festgelegt.

Im Einvernehmen zwischen BMLV, BSFV und dem BHLSpl wird, abhängig von der notwendigen Sportinfrastruktur und Betreuung, abgestimmt auf die bestmögliche sportliche Leistungsentwicklung, ein Stamm-HLSZ zugewiesen.

Ein Wechsel von BHLSpl von einem in ein anderes HLSZ im Wege einer Dienstzuteilung ist untersagt. Eine Änderung des Dienstortes ist zur Hintanhaltung von Gebührenansprüchen prinzipiell nur über persönlichen Wunsch und Antrag bzw. Zustimmung des BSFV möglich.

Sofern mit Wettkampf bzw. Training ein Verlassen des HLSZ verbunden ist, sind drei Kategorien zu unterscheiden:

8.6.1 CISM-Aktivitäten im In- und Ausland

CISM-Aktivitäten werden ausschließlich über eine offizielle Einladung an das BMLV möglich gemacht. Solche Unternehmungen bedürfen in weiterer Folge der erlassmäßigen Anordnung durch Mkt&Spo, wobei Auslandsvorhaben spätestens sechs Wochen vor geplantem Reiseantritt durch die Bedarfsträger in allen Details zu beantragen sind.

8.6.2 Trainingskurse für Schwerpunktsportarten

Trainingskurse für SPSPoA finden im Inland sowie im Ausland statt. Diese sind für das Folgejahr durch die BHSK&Tr bis 01. Oktober an HSZ/HLS zu melden. Aufgrund witterungsbedingter bzw. trainingstechnischer Umstände kann eine Verlegung eines Kurses in das Ausland notwendig werden.

Unternehmungen im Inland bedürfen lediglich der rechtzeitigen detaillierten Anordnung und Einberufung von Teilnehmern mittels HSZ-Tagesbefehl im Rahmen der Jahresplanung und deren Vorgaben.

Weiters können Unternehmungen auch auf Basis DAuGE abgewickelt werden, wobei hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels auch HKfz in Betracht zu ziehen sind.

Bei Trainingskursen bzw. Wettkämpfen können für den Kdt BHSK&Tr, den BHSPSpOATr und den Masseur grundsätzlich MDL anfallen. Diese sind im Vorfeld mittels Dienstplan durch HSZ zu genehmigen und auf Basis Zeitausgleich zu verbrauchen. Ausnahmen genehmigt das HSZ. Für BHLSpI in Zweitfunktion sind Trainingsmaßnahmen im Inland durch das HSZ in Abstimmung mit den Betroffenen und ihren Dienststellen unter Bezugnahme auf gegenständlichen Erlass mittels Tagesbefehl zu regeln.

Die Inanspruchnahme eines DAuGE ist für Nichtangehörige des HSZ nicht möglich.

Verfügungen dieser Art sind durch HSZ an alle Betroffenen und auch diesen jeweils vorgesezten Kommanden/Dienststellen zu richten. Im Falle von Koordinierungsschwierigkeiten des HSZ bei unmittelbar nachgeordneten Dienststellen des BMLV entscheidet zur Sicherung unabdingbarer Erfordernisse Mkt&Spo.

8.6.3 Vorhaben, die infolge BSFV-Steuerung nicht unter Punkt 8.6.1 bzw. 8.6.2 fallen, sind bei zeitgerechter Antragstellung und sofern vorrangige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, als DAuGE durchzuführen.

Von der Möglichkeit des DAuGE können neben Athleten mit verliehenem Status BHLSpI folgende Personengruppen, aber nur im Zusammenhang mit einer sportlichen Unternehmung in einer Schwerpunktsportart unter Beteiligung von BHLSpI, Gebrauch machen:

- Kdt BHSK&Trainer
Y 5141 u. Arbeitsplatznummern 049, 051, 061, 063, 065, 066
- Kdt BHSK&FSchSL
Y 3754 u. Arbeitsplatznummer 059
- BHSPSpOATr
Y 5132 u. Arbeitsplatznummern 050, 052, 060, 062, 064
- SportGerUO&Sportwart
X 6132 u. Arbeitsplatznummern 046, 056
- Masseur
V 4941 u. Arbeitsplatznummern 044, 045, 054, 055
- Vertragsbedienstete
Y 5122 u. Arbeitsplatznummern 510 und folgend
- Technischer Betreuer
Y 5142 Arbeitsplatznummer 393

Grundvoraussetzung für die Anordnung eines DAuGE ist in jedem Fall das Vorliegen der BSFV-Zustimmungserklärung (*Beilage M/2*) im BMLV.

Training bzw. Wettkampf bedürfen eines Antrages des zuständigen BSFV mittels digitalem DAuGE beim zuständigen HLSZ. Bei Ausfall des digitalen Systems wird auf *Beilage M/1* verwiesen.

Hiezu gehören auch regelmäßig wiederkehrende Trainingsmaßnahmen, die nur stündliche Abwesenheit vom HLSZ erfordern. Anträge auf Gewährung solcher DAuGE können auf Grund ihrer Regelmäßigkeit im Zusammenhang mit einem Trainingsort pauschal für einen definierten Zeitraum gestellt werden. Die jeweils tatsächliche Inanspruchnahme ist im WAP einzutragen.

Als Zweck zur Inanspruchnahme eines DAuGE können folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Teilnahme an Wettkämpfen
- Teilnahme an Trainingskursen
- Teilnahme an sportmedizinischen Untersuchungen, die durch den jeweiligen BSFV beabsichtigt sind und deren Kosten der BSFV trägt
- Materialbeschaffung bzw. –betreuung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Sportart steht
- Öffentlichkeitsmaßnahmen, deren Ursprung aus dem BMLV erwachsen sind oder in einem direkten Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie WM oder olympische sowie paralympische Spiele stehen

Jeder BHLSpl hat zu Jahresbeginn (bei Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme zu Dienstantritt) eine Zustimmungserklärung zu unterschreiben (*Beilage M/3*), wonach er auf allfällige Gebührenansprüche in Verbindung mit einem genehmigten DAuGE verzichtet. Diese ist gemeinsam mit dem Nachweis über die Kenntnisnahme der DBHLS in der ADok abzulegen.

In Bezug auf Verpflegung gebührt jedem Anspruchsberechtigten unentgeltliche Verpflegung. Nimmt ein Anspruchsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle an der Verpflegung (auch während einer DAuGE) nicht teil, so gebührt ihm an deren Stelle ein Tageskostgeld.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von DAuGE sowohl für Inlands- als auch Auslandsaktivitäten inklusive regelmäßig wiederkehrender Tages-Trainingsmaßnahmen wird hiermit an das HSZ delegiert. Eine Vorgenehmigung kann durch das jeweilige HLSZ erfolgen.

Anträge, die für eine Genehmigung durch das HSZ nicht fristgerecht beim HLSZ vorliegen - mindestens fünf Tage vor beabsichtigter Abwesenheit des Betroffenen von der Dienststelle - und die einer sachlichen Überprüfung nicht Stand halten, sind durch den Kommandanten des HLSZ mit einem entsprechenden Vermerk, abzulehnen.

Sowohl der Antrag stellende BSFV als auch der Betroffene sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies ist gleichfalls am Antrag zu vermerken.

Das HSZ hat alle DAuGE eines Monats (Stichtag ist der beantragte erste Tag der Abwesenheit von der Dienststelle) bis zum 15. des Folgemonats in einem Tagesbefehl, der neben sonstigen Bedarfsträgern an Mkt&Spo und allen HLSZ zur Kenntnis zu bringen ist, zusammenzufassen.

9. Sportmaterial:

Die materiellen Erfordernisse für die Durchführung des HLS werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- Sport-Sonderbekleidung
- Sportausrüstung einschließlich Sportwaffen und Sportmunition
- Sportartspezifische Sportinfrastruktur und Sportgerät, insbesondere gemäß Regelwerk für eine Wettkampfdurchführung
- Allgemeine Wettkampferfordernisse wie Start- und Zielvorrichtungen, Zeitnehmungs- und sonstige Kontrolleinrichtungen, Siegerehrungspodest, Sportpreise, Fahnen schmuck, Informationseinrichtungen
- Anlassbezogene Gast- und Erinnerungsgeschenke sowie sonstige Erfordernisse insbesondere Regelwerke und Fachliteratur.

Beschaffungs-, Verwaltungs- bzw. Instandhaltungsnotwendigkeiten sind durch HSZ über Dion 4 zu beantragen.

10. Außerkraftsetzung von Erlässen

Die Durchführungsbestimmungen für den Heeres-Leistungssport, GZ S93738/88-HSpo/2021 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilagen: (siehe Beilagenverzeichnis)

BEILAGENVERZEICHNIS:

Organisation

A *Organigramm HSZ*

Personal

C *Kontaktdaten Heeressport*
D *Bestellung in Zweitfunktion im Rahmen von Schwerpunktsportarten*
E *Österreichische CISM – Funktionäre*
F *Abkömmlichkeitserklärung für BHLSpl in Zweitfunktion*
G *Merkblatt für Missionschefs*

Kalender

H *CISM 10-Jahresplanung/Inland*

Sport Austria, Bundes-Sportfachverbände

K/1 *Einrückungstermine für Sportarten der BSFV*
K/2 *Einrückung und Allgemeine Basisausbildung für Spitzensportler*
K/3 *Bewerbung um Aufnahme als Leistungssportler zum HSZ*
K/4 *Bewerbung um Aufnahme im Bereich Behindertensport*
L *Prioritätenreihung BSFV*
M/1 *Dienstauftrag unter Gebührenentfall*
M/2 *Zustimmungserklärung für den BSFV*
M/3 *Zustimmungserklärung für BHLSpl*
M/4 *Verlautbarungsblatt für den Behindertensport i.d.g.F.*
N *Nachweis der Kenntnisnahme DBHLS*

AthletInnen

O *Wochenaktivitätsplan*
P *Laufbahnbild*

Militärische Öffentlichkeitsarbeit

T *Hoheitszeichen*